

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 305 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Beam-tinnen- und Magistrats-Beamten-gesetz 2002 und das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 27. Februar 2008 mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß in Anwesenheit von Experten eingehend befasst.

Auf der Expertenbank waren Hofrat Dr. Cecon (Leiter der Personalabteilung), Dr. Grünbart (Abteilung 8 des Amtes der Landesregierung), Mag. Oberascher und Mag. Dr. Gollackner (beide Personalvertretung des Amtes der Landesregierung, Zentralausschuss), Zentralbetriebsratsobmann Treschnitzer (SALK), Herr Auer (CDK) sowie Frau Mag. Marx (Wirtschaftskammer Salzburg) vertreten.

Zum Gesetzesvorhaben ist erläuternd Folgendes festzuhalten:

Der Gesetzentwurf beinhaltet überwiegend die Umsetzung folgender EU-Richtlinien im Dienstrecht der Landes-, Magistrats- und Gemeindebediensteten:

- die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, mit der die im Landes-, Magistrats- und Gemeindedienst anzuwendenden allgemeinen Anerkennungsrichtlinien (89/48/EWG und 92/51/EWG samt der Änderungsrichtlinie dazu) aufgehoben und unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems in der neuen Richtlinie zusammengefasst worden sind (Art I Z 2, Art III Z 2);
- die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Art II Z 2; zur Umsetzung im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 vgl LGBI Nr 112/2006);
- eine Bestimmung aus der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg im Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 (Art II Z 3, zur Umsetzung im Beamten-dienstrecht vgl § 15c L-BG, § 79 MagBG, § 9 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968).

Weiters wird die gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Anrechnung von in der Schweiz oder der Türkei erworbenen Vordienstzeiten auch im Landesdienst angeordnet (im Magistrats- und Gemeindedienst vgl das Gesetz LGBl Nr 112/2006). Weitere Änderungen berücksichtigen die Aufhebung des Universitäts-Studiengesetzes durch das Universitätsgesetz 2002 und den Entfall des Begriffes „Schulunfähigkeit“ im § 15 des Schulpflichtgesetzes 1985.

Inhaltliche Änderungen, die nicht gemeinschaftsrechtlich oder bundesrechtlich bedingt sind, sieht der Vorschlag nur für den Landesdienst vor. Entsprechend einem Vorschlag der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung sollen auch für Landesbedienstete folgende, vom Bund in der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl I Nr 53, vorgenommene Änderungen nachvollzogen werden:

- Gleichstellung von bestimmten Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Universitätsabsolventen (Art I Z 9);
- Erweiterung der Möglichkeit, Pflegefreistellung zu erlangen (Einbeziehung auch der Kinder der Lebensgefährtin bzw des Lebensgefährten, Art I Z 4 und Art II Z 5).

Entsprechend einem Wunsch der Personalvertretung soll weiters die Altersgrenze für die erweiterte Pflegefreistellung von 12 auf 15 Jahre angehoben werden (Art I Z 4.2 und Art II Z 5.2).

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch den Berichterstatter Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) und ersten erläuternden Ausführungen zum Gesetzesvorhaben erkundigt sich Frau Abg. W. Ebner (ÖVP) nach den Forderungen der Personalvertretung. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Verhandlungsergebnis ausdrücklich mit Zustimmung der Personalvertretung erzielt wurde.

In den Beratungen wurde das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes in allen erforderlichen Punkten in Art I Z 9, Art II Z 8, Art III Z 8 und Art IV Z 5 mit 1. Juni 2008 festgelegt.

Die Ausschussmitglieder stimmen dem Gesetzesvorhaben in allen einzelnen Ziffern und im Gesamten zu.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 305 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe beschlossen, dass im Art I Z 9, Art II Z 8, Art III Z 8 und Art IV Z 5 jeweils das Datum "1.Juni 2008" eingefügt wird.

Salzburg, am 27. Februar 2008

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Ing. Mag. Meisl eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 12. März 2008:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.